

Preisvorteil bis zu 50%

Jedes Unternehmen ist verpflichtet, mindestens 5% seiner Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Ist dies nicht möglich, so ist eine Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe zu entrichten.

Diese können Sie sich sparen, denn wir und alle unsere Werkstätten sind **anerkannte Einrichtungen** im Sinne des SGB IX. Sie können somit bis zu **50%** des Rechnungsbetrages auf die von Ihnen zu zahlende Ausgleichsabgabe anrechnen.

Nachstehend ein Auszug aus dem Sozialgesetzbuch IX

§ 154 Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

(1) Private und öffentliche Arbeitgeber (Arbeitgeber) mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen im Sinne des § 73 haben auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Abweichend von Satz 1 haben Arbeitgeber mit (...) weniger als 40 Arbeitsplätzen jahresdurchschnittlich je Monat einen schwerbehinderten Menschen, Arbeitgeber mit (...) weniger als 60 Arbeitsplätzen jahresdurchschnittlich je Monat zwei schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

§ 160 Ausgleichsabgabe

(1) Solange Arbeitgeber die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigen, entrichten sie für jeden unbesetzten Pflichtplatz für schwerbehinderte Menschen monatlich eine Ausgleichsabgabe.

(2) Die Ausgleichsabgabe beträgt je unbesetztem Pflichtarbeitsplatz

1. 140 Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 3 Prozent bis weniger als dem geltenden Pflichtsatz,
2. 245 Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 2 Prozent bis weniger als 3 Prozent,
3. 360 Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von weniger als 2 Prozent.
4. 720 Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 0 Prozent.

§ 223 Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe

(1) Arbeitgeber, die durch Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen zur Beschäftigung behinderter Menschen beitragen, können **50 Prozent** des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Rechnungsbetrages solcher Aufträge (Gesamtrechnungsbetrag abzüglich Materialkosten) auf die Ausgleichsabgabe anrechnen.

Beispiel

Ein Unternehmen beschäftigt 100 Mitarbeiter und müsste daher 5% seiner Arbeitsplätze, also 5 Arbeitsplätze, mit schwerbehinderten Mitarbeitern besetzen. Aufgrund der Arbeitsinhalte des Unternehmens kann jedoch nur 1 Arbeitsplatz besetzt werden. Somit ist eine Quote von 1% erreicht und für die nicht besetzten Pflichtplätze eine Ausgleichsabgabe in Höhe von derzeit jeweils 4.320 €/Jahr (12 Monate x 360 €) und Platz zu zahlen.

Dies ergibt:

$$4 \text{ unbesetzte Pflichtplätze} \times 4.320 \text{ €} \\ = 17.280 \text{ € zu zahlende Ausgleichsabgabe pro Jahr}$$

Durch Vergabe von Aufträgen an Werkstätten für behinderte Menschen über die GDW kann das Unternehmen jedoch indirekt schwerbehinderte Menschen beschäftigen und aufgrund der gesetzlichen Regelung 50% des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Teils des Gesamtrechnungsbetrages anrechnen.

Das Unternehmen vergibt einen Dienstleistungsauftrag im Wert von 30.000 € an die GDW. Vom Rechnungsbetrag können 50% der Arbeitsleistung behinderter Mitarbeiter auf die zu zahlende Ausgleichsabgabe angerechnet werden:

Auftragsvolumen	30.000 € / Jahr
Materialanteile/sonstige Kosten	./. 6.000 € / Jahr
Arbeitsleistung	24.000 € / Jahr
Zahlung Ausgleichsabgabe	17.280 € / Jahr
Anrechnungsbetrag	12.000 € / Jahr
Restliche Ausgleichsabgabe	5.280 € / Jahr
Vorteil für das Unternehmen	12.000 € / Jahr

GDW – 100% Leistung bei maximaler Kostenreduzierung

Eine Zusammenarbeit mit uns lohnt sich auch für Ihr Unternehmen. Bitte sprechen Sie uns an.